

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Beilage: Landwirtschaftliche Mitteilungen.
Schriftleitung und verantwortlich: C. Ebner, Marienberg.
Postfachkonto: Frankfurt a. M. 195 24.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 87.
Telegraphen-Adresse:
Zeitung Marienberg-Westermälder.

Bezugspreis: vierteljährlich 2,25 Mk. monatlich 75 Pfg.; durch die
Post: vierteljährlich 2,10 Mk., monatlich 70 Pfg. ohne Bestellgeld.
Anzeigen: Die 6 gepaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
die 3 gesp. Reklamzeile 50 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 96.

Marienberg, Dienstag, den 24. September 1918.

71. Jahrgang.

Amtliches.

Marienberg, den 19. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 1917 R. G. Bl. S. 1005 und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1918 R. G. Bl. S. 755, sowie der zu diesen Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgendes angeordnet:

Der § 17 der Kreisverordnung vom 10. 4. cr. — Kreisblatt Nr. 32 — erhält folgende Fassung:

Jede Ausfuhr von Milch und Butter ohne die Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses ist verboten.

Der Verkauf von Butter ist nur den vom Kreisausschuß zugelassenen Aufkäufern und Sammelstellen gestattet. Jede sonstige Abgabe von Butter und Milch, jeder An- und Verkauf ist verboten.

Die Strafvorschriften des § 19 der Verordnung vom 10. 4. finden auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrich.

Bekanntmachung

betreffend die Fortführung der Brandkataster.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder sonstige Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und baldmöglichst spätestens aber bis zum 24. Oktober l. Js., hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben bestimmt zu ersehen sein, was der Antragsteller verlangt. Unzulässig ist es daher:

- a) Verzeichnisse hierher einzusenden, welche nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthalten;
- b) rechtzeitig gestellte Anträge bis zum Rundgang aufzuheben, und dann erst der Kommission auszuhandigen.

Die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Ausnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Geschäftsanweisung den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Benutzung

überlassen.

Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung, baulicher Veränderungen oder feuergefährlicher Benutzung, ohne den Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 4. September 1918.
Als gesetzlicher Vertreter der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt:

Der Landeshauptmann.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 368) und des § 3 Abs. 2 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1918 wird mit Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel folgendes verordnet:

§ 1.

Bei der Abgabe von Heu durch die Kommunalverbände, Gemeinden und bergbaulichen Organisationen an die Verbraucher dürfen dann in § 1 der Verordnung über die Preise von Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 421) festgesetzten, durch die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts auf 220 Mk. für 1 Tonne Heu von Klearten und 200 Mk. für 1 Tonne Wiesen- und Feldheu erhöhten Preisen höchstens 42 Mk. für die Tonne zuge schlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt die an den Lieferungsverband für die Vermittlung und sonstige Unkosten zu zahlende Gebühr von 12 Mk. sowie sämtliche von der Übernahme vom Lieferungsverband bis zur Abgabe an die Verbraucher entstandenen Unkosten und Aufwendungen aller Art mit alleiniger Ausnahme der Bahn- und Wasserfracht, insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, Deckenmiete, Lagermiete, Fuhr- und Arbeitslöhne, Gebühren für die mit der Unterverteilung beauftragten Händler usw. sowie Vergütung für die beim Umladen entstandenen Gewichtsverluste.

Ausnahme können von der Provinzial-Heu- und Strohhilfe zugelassen werden.

§ 2.

Die darnach sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 3.

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 31. August 1918.

Der Oberpräsident.

J. Nr. R. A. 11017.

Marienberg, den 20. September 1918.

Bekanntmachung

betr. Bucheckern-Sammlung.

Die Verordnung über Bucheckern vom 20. Juli d. J. abgedruckt im Kreisblatt Nr. 79, sieht von einer Beschlagnahme der Bucheckern und von einem Verfüttungsverbot ab. Indem sie das Sammeln von Bucheckern grundsätzlich frei gibt, beschränkt sie sich auf Anordnungen, welche bezwecken, einen gewissen Teil der Bucheckern für die allgemeine Versorgung mit Fett sicher zu stellen. Ein Anreiz, die Bucheckern den öffentlichen Abnahmestellen zuzuführen wird geschaffen einmal durch einen hohen hohen Sammellohn, sodann durch die Vorschrift, daß jede Person, welche Bucheckern an eine öffentliche Abnahmestelle abliefern, nach ihrer Wahl entweder einen Schlagchein über eine gleich hohe Bucheckermenge, oder einen Bezugsschein, der sie zum Bezuge von Speisefett berechtigt, erhält.

Im einzelnen mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Das Schlagen von Del aus Bucheckern ist nur gegen einen Schlagchein, der von der Kreisstelle hier auf eine bestimmte Mühle ausgestellt wird, gestattet. Die seither im Oberwesterwaldkreise zum Vermahlen von Delfrüchten zugelassenen Delmühlen sind auch zum Schlagen von Del aus Bucheckern ohne Weiteres berechtigt.

2. Eine gewerbsmäßige Verarbeitung der Bucheckern zu Bucheckermehl oder sonstigen Erzeugnissen ist verboten.

3. Die beim Bucheckernschlagen gegen Schlagchein gewonnenen Bucheckerkuchen werden dem Schlagcheinhaber zurückgeliefert und dürfen in dessen Wirtschaft verbraucht werden.

4. Soweit Bucheckern im freien Handel abgesetzt werden, gilt der von der Landeszentralbehörde festgesetzte Höchstpreis, in Preußen M. 1,50 je Kilogramm. Er bleibt hinter dem von den Abnahmestellen zu zahlenden Sammelpreis von M. 1,65 pro Kilogramm zurück, wodurch ermöglicht werden soll, daß die Sammler auch geringfügige Mengen an Aufkäufer absetzen können, ohne die Abnahmestelle aufsuchen zu müssen und daß das Zusammenbringen der einzelnen Sammelungen durch von der Abnahmestelle ermächtigten Aufkäufer erfolgt.

5. Die öffentliche Sammlung der Bucheckern erfolgt unter Benutzung der Laubheuschammel-Organisationen durch die Kreisammelleitung des Oberwesterwaldkreises. Als Kreisammelleiter ist Herr Lehrer Krotzner in Marienberg an Stelle des bisherigen zum Heeresdienst eingezogenen Kreisammelleiters bestellt.

6. Neben der öffentlichen Sammlung findet eine freie Sammlung statt, d. h. jeder Private kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Forstberechtigten, Bucheckern sammeln

Die Tapferkeitsmedaille.

Roman von F. v. Nauenheim.

11

„Du, Magdalene,“ begann Burgei, ihre nassen Augen und Wangen trocknend, mit sehr leiser Stimme, „sag ehrlich und sei mir mit dds: wenn Du den Mosburger-Polst mit gern hättest, gell, so wie ich Dich kenn, mein' ich, Du nimmst ihn mit?“ Mit einem heißen Blick richteten sich bei dieser Frage Burgeis braune Augen wie in banger Erwartung auf Magdalene's plötzlich ernst gewordenen Gesicht.

„Loß Du sagen, Burgei: bald ich einmal, natürlich bevor ich ein Weib geworden bin, erkennen sollt', daß mein Lieb' zu ihm mit die richtige, dann wurd' ich 's freimütig eingestehen, obwohl das einen gar grauslichen Sturm mit mein' Vater und mit der Mosburgerin geben tät'; aber soll wird, glaub ich, kaum geschehen, denn der Polst hat mich ja auch gern und der ganze Markt und auch unser Markt weiß alles, wie es mit uns zwei steht. Am 20. August soll ja bereits die Hochzeit sein.“

„Am — 20. — August!“ kam es wie ein schwaches Echo von Burgeis zitternden Lippen.

„Ja, unsere Leut' haben es gestern so ausgemacht, aber jetzt sag' mir, Burgei, wie Du auf die Frag' kommen und warum Du heut' so ganz zusammenbrichst bist und was das mit meiner Gutherzigkeit zutun hat!“

Burgei raffte sich zusammen und berichtete mit gesenkten Augen, doch leiserer Stimme, daß ihre Mutter sie immer dränge, den Fehrlinger-Polst zu nehmen, und just gestern sei dies in besonders heftiger Weise geschehen.

„Den Fehrlinger-Polst? Was Du nit sagst! Und Du? Ich mein', der ist doch zu nehmen. Denn' nur, ein nettes Amüschen, kein Anhang nit, no, und wenn er auch nit der Jüngste mehr ist —“

„Und wenn er der Jüngste und Säuberste wär' im ganzen Fehrlingerland, ich kann ihn nit aussteigen und, bald er nit nur in die Nähe kommt, reißt' ich davon, weil's mir graust vor ihm,“ unterbrach Burgei die andere so wild, daß diese ganz verblüfft dreinschaute.

„Aber, Burgei —“

„Gell, Du denkst Dir jetzt gewiß, die arme Dirn sollt' froh

sein, wenn so einer sie nähmen tät? Ich kenn' Dir's an, daß Du Dir das denkst. Aber schau, Magdalene, eher ich den nehmen tät, eh' nähr' ich mich an meiner Maschin' zu Tode, oder ich spring' mitten in 'n Bach hinein, wo er zu tieft ist.“

„Aber Burgei, sei doch gescheit, ich bitte Dich um Gottes willen, sei doch gescheit! Mußt ihn ja nit nehmen.“

Sie machte eine kleine Pause, während deren sie die Erregte nachdenklich anblickte; dann legte die reiche Magdalene die Hand auf den Arm der armen Burgei.

„Gelt ja, Du hast halt schon ein' andern gern, Burgei? Ja? Hab' ich recht? No, Du brauchst mir 'n nit zu nehmen wenn Du nit magst, ich dräng' mich in kein Vertrauen 'nein; nur ehrlich warnen möcht' ich Dich, mein lieb's Dirndl: hüte Dich, damit Du nit vielleicht ins Elend kommst, weist mich ja verfluchen, wie ich es mein'?“

Immer tiefer und tiefer senkte sich Burgeis braunes Köpfchen unter Magdalene's wohlwollenden Worten auf die heftig atmende Brust und plötzlich kniete sie vor der anderen nieder und legte das mit dunkler Blut überflamunte Gesicht in deren Schoß.

„Ich dank' Dir vieltausendmal, Magdalene, für Deine Wort'; Du meinst es gut mit mir armen Dirndl und ich bitt' Dich auch vieltausendmal, sei mir nit dds und denk auch nit schlecht von mir, wenn ich Dir den nicht nennen kann, den ich lieber habe als alles auf der Welt und — Gott verzeih' mir die Sünd' — auch lieber als alle im Himmelreich droben. Aber mein' Lieb' ist ein' hoffnungslos, denn nie und nimmer kann ich sein Weib werden, wo er ein reicher, hochangesehener Bauersohn ist und ich der Kräuterkocher ihr Mädli und eine arme Nahterin. Muß mich halt 'neinsinden in mein' Jammer und vielleicht verstehst' jetzt, daß ich mit solch einer Lieb' im Herzen nit einen andern nehmen kann; tät ja falsch schwören vor unser's Herrgotts heiligem Angeficht?“

Kirchens still blieb es eine Weile in der Stube, nachdem Burgei ihre Rechte beendet hatte, und gedankenvoll schaute Magdalene, aufgerichtet im Sessel sitzend, auf die nun langsam von den Armen sich Erhebende.

„Ja, ja, mein Dirndl, Du hast recht,“ sagte endlich die Tochter des Hufschmieds langsam und ernst; „wenn's so um Dich steht, ist's freilich hart. Nur eins sage mir: weißt er um Deine Lieb' und hat auch er Dich gern?“

„Wo denkst Du hin, Magdalene? Schamen müßte ich mich in die Erd, 'nein, liege ich ihm was merken von meiner — dummen Lieb'? Und er? O Du mein, wenn wir uns gerad' einmal wo treffen, redet er freundlich mit mir, recht freundlich, ja, Magdalene, aber — von einer Lieb' — na, von der hab' ich noch nit bemerkt — und das — durst' und tönnst' ja auch gar nit sein.“

„Burgei laß Die sagen: wenn er Dich gern hätte, würd' ich gern, so müßte er Manns genug sein, um seine Lieb' auch einzubekennen und Dich zu sein' Weib zu machen. Anders könn' ein echter Mann gar nit vorgehen.“

„Wenn er mich gern hätte,“ flüsterte Burgei, „nein, neir Magdalene, eine Karrelei war es von mir, auch nur im Traum daran zu denken. Lassen wir's — und ich dank' Dir Magdalene, daß Du mich so geduldig angehört hast. Nun gehen wir aber arbeiten, hab' mich viel verjämmt.“

„Und ich laß' Dir jetzt gleich den versprochenen Kaffee machen.“ Damit verließ Magdalene, der anderen freundlich zulächelnd, die Stube.

„Du mein lieber Herr und Heiland,“ flüsterte, die Hände faltend, die Zurückbleibende, „hilf Du mir, diese unselige Lieb' zu unterdrücken, es kann ja nie und nimmer sein, und am 20. August ist die Hochzeit. O, meine Magdalene, glaub' mir, ich kann nit dafür, die Lieb' ist über mich kommen, ich weiß nit wie und nit wann; nur daß eine weiß ich, daß ich kein' andern mehr gern haben kann, no, und wenn ich ihr nur sehen kann manchmal, nur sehen!“

„Da schau, Burgei, die Stasi hat gerad' ein Feischen gemacht gehabt; so, komm her, trinken wir zusammen!“

Als die beiden Mädchen Seite an Seite am Tisch saßen, neigte sich die Tochter des reichen Bauern zur Burgei und tätschelte deren noch immer blasse Wange.

„Mußt nit verzagt sein, mein lieb's Dirndl, schau, wer weiß, wie es noch kommen tut! Unser lieber Herrgott kann gar viel; meinst nit, daß er Dir ein Glück schicken könn', von dem Dir nit einmal im Traum einfallt? Ja, und weißt Du, wie es der alten Steinbühlerin heute geht? Hast niemanden noch gesehen heute? No, es wird am End' nit so gefährlich sein.“

und zwecks Erlangung eines Schlagscheines seinerseits an die öffentliche Abnahmestelle abliefern.

7. Die Abnahme der Bucheckern und ihre Ablieferung erfolgt durch die Abnahmestelle, welche den Sammlern entsprechende Quittung ausstellt, auf Grund deren die Kreisfeste die den Schlagschein erteilt, der den Sammler berechtigt, auf der im Schlagschein bezeichneten Delmühle eine Bucheckermenge von gleicher Höhe wie die von ihm abgelieferte Bucheckermenge Del schlagen zu lassen.

8. Wählt der Sammler statt der Bucheckerverwertung durch Schlagschein den Bezug von Speiseöl, so erhält er gegen entsprechende Quittung der Abnahmestelle einen Delbezugschein, der ihn berechtigt, bei der noch zu bestimmenden Verteilungsstelle Del im Gewicht von 6 v. H. der von ihm abgelieferten Bucheckermenge zu beziehen.

9. Das gegen Schlagschein geschlagene, sowie das gegen Delbezugschein bezogene Del darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiter gegeben werden.

Der freie Handel mit Del bleibt verboten.

Erlaubt ist lediglich, daß derjenige, der einzelne Sammelungen für eine Anzahl von Sammlern zusammengebracht und der Abnahmestelle zugeführt hat, in gleicher Weise die Rückverteilung des Deles vornimmt.

Der Königliche c. Landrat. Ulrici.

Tgb. Nr. R. G. 7710.

Marienberg, den 16. September 1918.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Kreisverordnung über den Bezug von Graupen, Grütze, Ories, Hafermehl, Haferflocken, Feigwaren, fertige Suppen, Zucker, Marmelade, Rübensaft, Runkelrüben und Kaffeeersatz vom 2. ds. Mts. — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 89 — bringe ich nachstehend die Verkaufsstellen für die angeführten Lebensmittel hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Ein Wechsel der Verkaufsstellen wird zur gegebenen Zeit stattfinden.

Nr. des Bezugs	Name und Wohnort des Verkaufsstellensinhabers.	Name der Gemeinden, welche zu dem Verkaufsbezirk gehören.
I.	Adolf Reeh I. in Willingen.	Breithausen, Liebenscheid, Löhnsfeld, Weissenberg und Willingen.
II.	Heinrich Heymann in Hof.	Hof und Stein-Neukirch.
III.	Karl Repler Wtw. in Marienberg.	Bölsberg, Bach, Eichenstruth, Erbach, Fehlfeld, Großseifen, Harb, Langenbach b. M., Laubenhäuser, Marienberg, Pöhl, Stangenrod, Stöckhausen, Tilsdorf, Annau, Zinshain.
IV.	Heinrich Fischer Wtw. in Kirchburg.	Kirchburg, Korb, Langenbach b. R., Mörlen, Neunkirchen und Norken.
V.	Tekla Hohn in Rohnhahn.	Bellingen, Bellingen, Enspel, Hintereichen, Hintereichen, Hölzenhausen, Langenhahn, Pöhl, Rohnhahn, Stöckum und Todtenberg.
VI.	Heinrich Gerk in Höhn-Urdorf.	Altenhof, Dreisbach, Hahn, Höhn-Urdorf, Rachenberg, Söllingen und Schönberg.
VII.	Karl Groß I. in Dreifelden.	Dreifelden, Linden und Schmidthahn.
VIII.	Hermann Töpfer in Alpenrod.	Alpenrod mit Hirtscheid und Dehlingen, Lohum.
IX.	Karl Winter Wtw. in Hachenburg.	Alstfurt, Alstfurt, Gellert, Luckenbach, Merkelsbach, Mittelhatten, Müschenbach, Niederhatten, Rister, Oberhatten, Steinebach, Streithausen und Wied.
X.	Emil Henkel in Kroppach.	Alstfurt, Gellert, Hachenburg, Heuzert, Kroppach, Kunder, Limbach, Marzhausen, Niedermörsbach, Obermörsbach, Stein-Wingert und Mudenbach.
XI.	Louis Bayer in Wahlrod.	Berod, Borod, Höchstebach, Wahlrod, Welkenbach, Winkelbach.
XII.	Rosa Müller in Mündersbach.	Mündersbach und Rohnhahn.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrici.

Marienberg, den 24. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe Ihnen heute ohne Anschriften je 2 Verfügungen des Kriegswirtschaftsamtes Frankfurt a. M., betr. Arbeitshilfe bei der Herbstente, sowie Plakate für die 9. Kriegsanleihe zugehen lassen.

Die Verfügungen des Kriegswirtschaftsamtes sind für die Wirtschaftsausschüsse bestimmt. Die Plakate für die Kriegsanleihe ersuche ich an geeigneter Stelle anzubringen und dafür Sorge zu tragen, daß Sie während der ganzen Zeichnungsfrist für die Kriegsanleihe bis zum 13. Oktober unbeschädigt bleiben.

Der Königl. Landrat. Ulrici.

Berlin W. 9, den 17. August 1918.

Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zur Zeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1919 erfolgt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Tgb. Nr. R. A. 12168.

Marienberg, den 19. September 1918.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis und Beachtung.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises. Ulrici.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzamtl. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1918 in der Provinz Hessen-Nassau 274,4 v. H. des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 9. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Krieg und Politisches.

Großes Hauptquartier, 23. Sept. W. T. B. (Amtlich) Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei örtlicher Unternehmung südlich von Neuve Chapelle machten wir Gefangene. Die Artillerietätigkeit lebte zwischen Ypern und La Bassée, beiderseits der Scarpe und am Kanalschnitt südlich von Marquion auf.

Heeresgruppe Boehn.

In den Abschnitten östlich und südöstlich von Epéhy sowie zwischen Omignon-Bach und der Somme nahm der Artilleriekampf am Nachmittage wieder größere Stärke an. Infanterieangriffe, die der Engländer gegen unsere Linien südöstlich von Epéhy richtete, wurden abgewiesen. Wie in den letzten Tagen zeichnete sich auch gestern die 2. Garde-Infanterie-Division besonders aus. Während der Nacht hielt starke Feuerartillerie an. In nördlichen Angriffen östlich von Epéhy faßte der Feind in einzelnen Grabenstücken Fuß. Vorfeldkämpfe an der Dife.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Ailette und Aisne laute die Geschützartillerie gestern ab. Erkundungsgescheite in der Champagne.

Heeresgruppe Gallwitz.

Zwischen der Cotes Lorraine und der Mosel war der Artilleriekampf am frühen Morgen zeitweilig gesteigert. Der Feind, der mit stärkeren Abteilungen gegen Haumont, südlich von Dampvillereux und Rembercourt vorstieß und mit Erkundungsabteilungen mehrfach gegen unsere Stellung heransetzte, wurde abgewiesen. Westlich der Mosel schoben wir unsere Linie etwas vor.

Oberleutnant Lorger errang seinen 42., Leutnant Bäumer seinen 30. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorf.

Der neunte Gang

zu den Altären des Vaterlandes!

Leg dein Scherstein in die Opfersteine!

Die anderen,

Größere wie Du, Herrliche,

Glorreiche,

füllten sie mit ihrem Blute.

Sie zu ehren, gib zur „Neunten“.

Das Ziel auf Meh.

Zürich, 23. Sept. Die „Zürcher Morgenzeitung“ meldet von der französischen Front, daß dort als weiteres Ziel der französischen Offensive die Festung Meh gelte. Man betont, daß dies die maßgebende Etappe der französischen Heeresleitung auf ihrem Wege nach Deutsch-Lothringen sei. Poincaré traf im Operationsgebiet bei St. Mihiel ein und wohnte den Kämpfen von dem Fort de Conde aus bei.

Die russische Regierung für die Wiener Note.

Berlin, 21. Sept. Das neue 8 Uhr Blatt erzählt aus diplomatischen Kreisen: Der russische Sowjet beschloß, sich der österreichisch-ungarischen Friedensnote anzuschließen.

Ukrainische Zustimmung für Österreich.

Der ukrainische Ministerrat hat allen neutralen Mächten eine Note gesandt, in der er die Zustimmung zur Note des Grafen Burian ausdrückt. Der Ministerrat plant auch, sich in dieser Angelegenheit an die Verbandsmächte zu wenden.

Das Schicksal der Erzarin.

Basel, 23. Sept. „Daily Mail“ meldet, daß ein Brief des Königs von Spanien vom 2. August an die

angebliche Adresse der Jarin bis jetzt noch ohne Antwort geblieben ist. Auch der Auftrag, daß der diplomatische Vertreter Spaniens die Jarin aufsuchen sollte, konnte nicht ausgeführt werden, da die Bahnverbindungen gesperrt sind. Obwohl die Volksgewalt wegen der Auslieferung der Jarin weiter verhandeln, muß man daher doch annehmen, daß sie nicht mehr lebt.

Feierliche Beisetzung Nikolaus II.

Moskau, 21. Sept. „Iswestija“ gibt Schilderungen von der feierlichen Beisetzung des Czaren, die nach Presse-meldungen von Truppen der Volksarmee in Jekaterinburg veranstaltet wurde. Die Leiche des Czaren, die an der Erschießungsstätte im Walde beerdigt war, wurde aus dem Grabe genommen, das nach Angabe von Personen gefunden wurde, denen die Umstände der Hinrichtung bekannt waren. Die Ausgrabung geschah in Gegenwart vieler Vertreter der obersten geistlichen Gewalt Westsibiriens, der örtlichen Geistlichkeit, der Delegierten der Volksarmee, der Kosaken, der Tscheko-Slowaken. Der Leichnam wurde in einen Zinkjarg, der in eine kostbare Holzhülle aus sibirischer Feder gehüllt war, gelegt. Der Sarg wurde unter dem Schutz einer Ehrenwache, mit dem obersten Kommandanten der Volksarmee an der Spitze, in der Kathedrale zu Jekaterinburg aufgestellt, von wo er nach zeitweiliger Beisetzung in einem besonderen Sarkophag nach Omsk gebracht werden soll.

Rücktritt des japanischen Kabinetts.

Haag, 23. Sept. Reuter meldet aus Tokio: Das Kabinett ist zurückgetreten.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 24. September.

Aufruf!

„Es wird das Jahr stark und scharf hergehn. Aber man muß die Ohren steif halten, und Jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen.“ Dieses Wort Friedrich des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiterkämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewollten Erfolge. Angesichts des unübertrefflichen Heldentums draußen sind aber der Daheimgebliebenen Kriessleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vaterland zur 9. Kriegsanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder

Kriegsanleihe zeichnen!

— (Vortrag.) Sonntagabend sprach im Hotel Ferger Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling von Geisenheim über Aufbau und Pflege des Beerenobstes. Der zeitgemäße Vortrag, der im Auftrag der Landwirtschaftskammer gehalten wurde und so vielerlei wertvolle Anregungen bot, war leider nur schwach besucht. Auf die gemeinnützigen Ausführungen werden wir, um sie einem größeren Kreise zugänglich zu machen, noch näher eingehen.

— (Kriegsanleihe.) Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Rgl. Kreiskasse hier Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe annimmt.

— (Erläuterungen für die Zeichnung auf die Kriegsanleihe bei der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse.) Zur Förderung der Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe hat die Direktion der Nassauischen Landesbank auch diesmal wieder Einrichtungen getroffen, welche die Beteiligung an der Zeichnung tunlichst erleichtern. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie die Sparern, die in der Lage und berufen sind, bei der Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 800 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt erfolgt. Die Verrechnung auf Grund des Sparkassenbuches geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 30. September d. Js. Um auch denjenigen, die z. St. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse befehlen werden können, zu dem Zinssatz der Darlehenskasse (5 1/2 %) und gegen Verpfändung von Landesbank-Schuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5 % gewährt. In beschränktem Maße soll diesmal auch der Hypotheken-Kredit für Zeichnungszwecke in Anspruch genommen werden können. Die Höhe der Hypotheken-Darlehen im Einzelfall ist auf Mk. 10000—beschränkt, der Zinssatz beträgt 4 3/4 %. Zeichner, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, können solche der 7. Kriegsanleihe aus den Beständen der Nassauischen Landesbank erhalten. Die so abgesetzten Beträge zeichnet die Landesbank voll auf die 9. Kriegsanleihe für eigene Rechnung. Der Verwendung künftigen Vermögenserwerbs für Zeichnungszwecke dient die von der Landesbank in Verbindung mit der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt bereits bei der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe eingeführte Kriegsanleihe-Versicherung. Um Jedermann Gelegenheit zur Benutzung dieser dem Zeichner und Vaterland gleich vorteilhaften Einrichtung zu bieten, sind diesmal 3 Versicherungsmöglichkeiten eingeführt worden: Die Kriegsanleihe-Versicherung mit Anzahlung, ohne Anzahlung, sowie mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der nicht verbrauchten Prämien im vorzeitigen Todesfalle. Alles weitere ist aus den überall erhältlichen Druckfachen zu erfahren. Die Nassauische Landesbank nimmt die Stücke sämtlicher Kriegsanleihen unentgeltlich bis 31. Dezember 1920 in Verwahrung und Verwaltung

wort
ische
nnte
perr
ung
an-

ngen
resse-
burg
der
aus
onen
be-
wart
iens,
mee,
nam
hülle
wurde
rsten
denach
nach

Das

Aber
Ehre
zen."
mehr
Zeit,
allen
Bucht
front
des
Da-
ring.
ater-
um
ater-

erger
isen-
zeit-
immer
bot,
engen
Ereife

ge-
ngen

iegs-
schen
die
Lan-
schen,
leich-
e die
leich-
ver-
ungs-
oder
ens-
rund
infen
Is.
gut-
ab-
der
Ver-
schen
der
von
gins-
dies-
ae in
der
00-
enen
unen
auvi-
räge
e für
ens-
ens-
eigs-
eds-
der-
und
find
den:
An-
cker-
igen
schen
dank
tlich
tung

(Hinterlegung) und löst die Zinscheine sämtlicher Kriegs-
anleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren 200 Kassen ein.
Die Zeichnung auf die Kriegsanleihe kann nicht nur bei
der Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in Wies-
baden (Rheinstraße 44), sondern auch bei sämtlichen 28
Landesbankstellen, den 190 Sammelstellen der Nassauischen
Sparkasse, bei den Kommissaren und Vertretern der
Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt und sonstigen
Vertrauensmännern erfolgen. Es wird dringend empfoh-
len, die Zeichnungsanmeldungen nicht auf die letzten Tage
der Zeichnungsfrist zusammenzudrängen, damit eine ord-
nungsmäßige Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird.
Die Zeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und
Sparkasse betragen bei der 1. Kriegsanleihe 27 Millionen
Mark, bei der 2. 42 Millionen Mark, bei der 3. 48 Mil-
lionen Mark, bei der 4. 46 1/2 Millionen Mark, bei der
5. 46 Millionen Mark, bei der 6. 56 1/2 Millionen Mark,
bei der 7. 55 1/2 Millionen Mark, bei der 8. 62 1/2 Mil-
lionen Mark, insgesamt also 384 1/2 Millionen Mark,
einschließlich der namhaften Beträge, die von dem Bezirks-
verband, der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt, der
Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst
gezeichnet wurden. Für die 9. Kriegsanleihe werden sich
diese Institute voraussichtlich mit den gleichen Beiträgen
beteiligen, wie bei den früheren Anleihen. Es darf er-
wartet werden, daß auch die Bezirks-Eingekessenen sich
wiederum in gleicher Weise, wie bei der letzten Anleihe
an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland
einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige
Kapitalanlage sichern.

(Zur Milderung der Fettaut.) In welcher Weise
unsere Volksernährung durch die Fettaut leidet, ist
allgemein bekannt. Jede Möglichkeit, sie zu mildern,
wird deshalb von der gesamten Bevölkerung begrüßt
werden. Daß diese Möglichkeit besteht, zeigt ein Blick
auf unsere Buchenwälder, aus deren Früchten, den Buch-
eckern, sich bekanntlich ein vorzügliches Speiseöl gewinnen
läßt. Die zu erwartende Ernte verspricht so reich zu
werden, wie sie kaum alle 100 Jahre einmal vorkommt.
Es gibt Buchen, die gegenwärtig 8-10 Ztr. Eckern
tragen. Man kann also ermeßen, welche Mengen Öl
bei unserem Buchenbestand von 650 000 ha gewonnen
werden können. Die Bucheckernsammlung, die jetzt als-
bald beginnt, wird durch die Kriegswirtschaftsämter mit
Hilfe der Schulen in ähnlicher Weise durchgeführt werden
wie die Laubheuschmücke. Für diese öffentliche Sam-
mlung sind die Staats- und Privatwälder freigegeben.
Aber auch eine jede Privatperson ist in der Lage, Buch-
eckern zu sammeln, und es ist in Aussicht genommen,
auch für diese Privatsammlungen die Staatswaldungen
ohne weiteres zu öffnen. Für das Kilogramm Buch-
eckern wird 1,65 Mark bezahlt. Eine weitere Vergütung
erhält der Sammler noch dadurch, daß ihm entweder ein
Olbezugschein in Höhe von 6% des Gewichts der von
ihm gesammelten Bucheckermenge ausgestellt wird, oder
daß er einen Schlageschein erhält, auf Grund dessen er die
gleiche Menge Bucheckern, wie er sie an die öffentliche
Sammelstelle abliefern, für seinen Bedarf schlagen lassen
darf. Eine möglichst vollständige Erfassung der dies-
jährigen reichen Bucheckernernte wird auf diese Weise
sowohl die Fettversorgung des einzelnen Sammlers wie
diejenige der Allgemeinheit ganz außerordentlich verbessern.

Hagenburg, 23. Sept. Nächsten Sonntag (29. 9.)
hält unser Turnverein wieder sein Herbstschauturnen ab.
Diese Schauturnen bilden sich seit fast 25 Jahren den
turnerischen Prüfstein, sie wurden gern von unserer Ein-
wohnerschaft besucht. Diesmal gilt das Turnen dem 40-jäh-
rigen Gedenktag des leitenden Turnwarts als Deutscher
Turner, vor Allem aber der Beschaffung eines Grundstücks
zur Errichtung eines Gedenksteins auf dem Turnplatz
für die im Krieg gefallenen Mitglieder. Aus beiden An-
lässen sind deshalb die Damen Frau Thon und Fel.
Steffens und Jürgens um freundliche Mitwirkung gebeten
worden und sie haben der Bitte bereitwilligst Folge geleistet.

Selters, 22. Sept. Ein schwerer Unfall ereignete
sich heute nachmittag auf der Eisenbahnstrecke in der Nähe
unseres Ortes. Der Sonntagnachmittagzug in der Rich-
tung Dierdorf-Siershahn hielt plötzlich auf freier Strecke.
Es stellte sich heraus, daß ein Junge überfahren worden
war. Der Kopf war ihm vom Rumpfe glatt abgetrennt
worden. Nachdem die Leiche vom Bahnkörper fortge-
schafft worden war, setzte der Zug seine Fahrt in der
Richtung nach Siershahn fort. Das Nähere über den
Unfall werden noch die angestellten Ermittlungen ergeben.

Wilkensrod, 22. Sept. Der Chef einer hiesigen
Einwohnerschaft geriet beim Krantuchen die Kleider in
Brand. In ihrer Angst lief die Frau, einer lodernden
Jacke gleich, auf die Straße, wo Straßenpassanten ihr
die Kleider vom Leibe rissen. Die Unglückliche kam in
sterbendem Zustande ins Limburger Krankenhaus.

Frankfurt a. M., 21. Sept. Die Herrenkleider-
fabrik von Westheimer und Hirsch, Kronprinzenstraße 21,
wurde in der vergangenen Nacht von Dieben heimges-
ucht. Die Bande drang in die im dritten Stock des
Hinterhauses belegenen Geschäftsräume ein, öffnete hier
mit Zentralschloß die Magazine und stahl aus diesen,
soweit sich bis jetzt feststellen läßt, für mindestens 40 000 Mk.
Futterstoffe. Von den Einbrechern und dem Verbleib
der wertvollen Waren fehlt bislang jede Spur.

Frankfurt a. M., 12. Sept. Von München nach
Frankfurt fand dieser Tage eine große Probefahrt mit
Personenkraftwagen statt, die der Prüfung einer neuen
Erfahrungsbereitstellung dienen sollte. An der Fahrt, die einen
ausgezeichneten Verlauf nahm, beteiligten sich 12 Personen-
und 5 Lastautos.

Frankfurt, 22. Sept. Freitag mittag traten sämt-
liche hiesige Kinos in einen Streik ein, indem sie
alle Eintrittskarten ohne die städtischen Steuerzuschläge
verkauften. Der Grund zu diesem einzig dastehenden
Streik ist darin zu erblicken, daß die Kinos seit kurzem

Vorrätige Formulare:

Anträge auf Verurlau-
bung — Juriststel-
lung — für landwirt-
schaftliche Arbeiten,
Anträge auf Zuteilung
von Saatgut,
Druckkarten,
Abmeldungen aus der
Lebensmittelversorgung,
Anhänger,
Oelfruchtscheine,
Kohlenbezugscheine.

Buchdruckerei
Carl Ebner.

Hilfsarbeiter

suchen
Gebr. Achenbach,
G. m. b. H.,
Weidenau-Sieg.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den
sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und
Vertretern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsan-
leihen werden 5 1/2 % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden,
5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeich-
nungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist,
falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js., so-
daß für den Später kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche
der VII. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder
auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung

3 Versicherungsmöglichkeiten

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorsatzzahlung und Rückerstattung
der unverbrauchten Prämien im Todesfälle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.)

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

nicht nur 100 Prozent mehr Filmmiete als sonst bezahlen
müssen, sondern auch eine städtische Steuer zu entrichten
haben, die für jede angefangenen 50 Pfennig 15 Pfennig
beträgt.

Saarbrücken, 23. Sept. Amtlich wird gemeldet:
Bei einem in der Nacht zum 21. erfolgten Angriff
fliegender Flugzeug auf das Saartal wurden zwanzig Bomben
abgeworfen, die einigen Sachschaden verursachten und den
Straßenbahnverkehr vorübergehend störten.

Dresden, 23. Sept. (Eisenbahnunglück.) Wie die
Morgenblätter melden, fuhr gestern abend 10 Uhr 6 Mi-
nuten der Leipziger D-Zug mit schon ermäßigter Geschwin-
digkeit am Risaer Platz auf den haltenden Berliner D-Zug.
Dieser D-Zug mußte dort halten, da ein Personenzug wegen
Maschinendefekts ihm den Weg versperrte. Durch In-
einanderfahren von Wagen wurden zahlreiche Personen
verletzt. Leider sind auch einige Todesfälle zu verzeichnen.

Letzte Nachrichten.

Einführung der Dienstpflicht in Irland?

Rotterdam, 24. Sept. Der Nieuwe Rotterdamsche
Courant meldet aus London: Man erwartet, daß jetzt
beim Zusammentreten des Parlamentes am 12. Oktober
eine königliche Verordnung zur Einführung der Dienst-
pflicht in Irland erlassen wird, die, wenn das Parla-
ment sich nicht widersetzt, 14 Tage später in Kraft treten soll.

Fortsetzung der Wiener Friedensaktion.

Wien, 24. Sept. Graf Burian wird in der ersten
Sitzung der Delegationen seine Friedensnote an die Re-
gierenden wiederholen. Gleichzeitig wird Burian eine
Erklärung der Motive geben, die zu seinem Friedensschritt
geführt haben.

U-Boot Beute.

Berlin, 24. Sept. Auf dem Mittelmeer Kriegsschau-
platz versenkten unsere U-Boote 20 000 Br.-Reg.-Ton.
Schiffraum, darunter einen französischen Truppentransport-
dampfer nahe der französischen Küste.

Tagesbericht vom 24. Septbr.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nordwestlich von Dinuiden und nordöstlich von
Hyer machten wir bei erfolgreichen Unternehmungen 70
Gefangene. Nordöstlich von Meuvre wurden Teilangriffe
des Feindes abgewiesen. Die Artillerietätigkeit war im
Kanal-Abchnitt gesteigert.

Heeresgruppe des Generalobersten von Boehn.

In östlichen Gegenangriffen nahmen wir südlich von
Villers-Oudlain und nordöstlich von Eprey Teile der
in den letzten Kämpfen in feindliche Hand geratenen
Grabenstellungen wieder und machten Gefangene. Gegenstände
des Feindes wurden abgewiesen. Zwischen Omignon-Bach
und der Somme lebte der Artilleriekampf am Abend auf.

Bei den anderen Heeresgruppen keine besondere
Gefechtsstärke.

Lebhafte Erkundungstätigkeit in der Champagne.

Leutnant Rumez errang seinen 41. Lustflieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Kriegssteuergesetze 1918. Verlag von L. Schwarz
& Comp., Berlin S. 14, Dresdener Str. 80. Preis M. 1,40.

Merktblatt der Tabakfermentation von
R. Lamberger, Direktor der Landwirtschaftlichen Schule
in Bremen. Preis 45 Pfg. Verlag der Winterschen
Buchhandlung Franz Quelle in Bremen.

Der neue ab 1. Oktober geltende Portotarif,
der zahlreiche Veränderungen bringt, ist in einer hand-
lichen Bearbeitung des Postverwalters J. Brunner worden
beim Militärverlag München, Weinstraße 2, erschienen.
Auf Karton gedruckt kostet der Tarif 30 Pfg., auf Pappe
aufgezogen 50 Pfg. Alle für Haus und Geschäft in
Betracht kommenden Gebühren des In- und Auslandes
sind in übersichtlicher Form zusammengestellt.

Bahnhof Fehl-Ritzhausen ist
unter Nr. 38 an das Fernsprechamt
Marienberg angeschlossen.

Hohes Einkommen bei dauernder Selbstständigkeit

bietet angelegene Firma, welche einige volkswirtschaftliche
Bedarfsartikel herstellt, die bei Privaten, der Landwirt-
schaft, Großindustrie, Verwaltungen etc. täglich gebraucht
werden. Die Artikel sind vom Kriessamte genehmigt
und zum Handel freigegeben. Die Übernahme der Ver-
tretung bietet für arbeitsfreudigen und strebsamen Herrn
gute dauernde Existenz

Auch für Nichtkaufleute, Kriegsinvaliden oder Damen
geeignet. Für die Unterhaltung eines Lagers sind einige
hundert Mk. erforderlich. Laden nicht nötig. Risiko aus-
geschlossen.

Schriftliche Anfragen unter Nr. 120 an den Verlag
dr. Ztg. erbeten.

Schreiben Sie schlecht?

Auch die schlechteste Handschrift wird durch meine
unübertroffene Methode in wenig. Stund. flott u.
bildschön. Nachnahme 3,60 Mk. Verlag R. Kula,
Charlottenburg 4, Postfach.

Wendepflüge aller Art

Rübenschneider

Futterschneidmaschinen

Buttermaschinen

Obstpressen

Brockelmühlen

Räucherapparat (Qualm)

sosort ab Lager lieferbar.

Reparaturen aller landwirtschaftlicher Maschi-
nen und Geräte. Autogen Schweißung der
kompliziertesten Brüche.

Filterfabrik Roth (Dillkreis).

Bestes Wagenfett

Chemische Del- und Fettwerke Langenhagen
(Hannover).

Alleinverkauf für Westerbald:

Warenhaus S. Rosenau Hagenburg.

Eine gut erhaltene

Hand-

Dreschmaschine

gesucht.

Dreisbach, Hausnumm. 59.

Leiterwagen

extra groß und stark.

Warenh. S. Rosenau,
Hagenburg.

Junges

Suhn

(1 Jahr.) zu verkaufen.

Ebner, Marienberg.

Stempel

liefert billigt in kurzer Frist

Carl Bungereth, Hagenburg.

Neunte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 23. September, bis Mittwoch, den 23. Okt. 1918, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseinrichtungen entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Kgl. Seehandlung), der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich-Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenanf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000 und 500 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mk. für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei den ferneren Auslosungen mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 $\frac{1}{2}$ %ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigung müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und

ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt.

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98,— M.
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1919 beantragt wird	97,80 M.
für die 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen	98,— M.
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.	

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beileihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. Js. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages	spät. am 6. Novemb. d. J.
20%	"	" " " 3. Dezemb. " "
25%	"	" " " 9. Januar n. "
25%	"	" " " 6. Februar " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, ind's nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen Mark 200000000 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (1. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu begleichenden neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4 $\frac{1}{2}$ % Stückzinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind mit Zinscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzuziehen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 6. November geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzuziehen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufseid gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzuziehen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Einlieferer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden die Schuldbuchforderungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzuziehen.

*Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgereichteten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beileihen.

Berlin, im September 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.